



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.tbb-konkret.de

Argumentationspapier Lehrer müssen Beamte sein

Stand: 9. Juni 2016

Vorwort

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sind in Deutschland traditionell und auch heute noch ganz überwiegend Beamte – und zwar Beamte der Länder. Zeitweise gab und gibt es eine Tendenz, Lehrer – nicht nur wegen des Überschreitens der Altersgrenze oder aus sonstigen Gründen des Einzelfalls – im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Hintergrund dieser Entwicklung waren bzw. sind unterschiedliche Motive. Angeführt werden Kostengesichtspunkte, eine vermutet motivationsfördernde Wirkung des Angestelltenverhältnisses sowie seine größere Flexibilität, eine Professionalisierung des Lehrerberufs, die Abschaffung der vermeintlichen Beamtenprivilegien sowie eine verbesserte Möglichkeit, die Zahl inkompetenter Lehrer zu reduzieren. Teils wird auch schlicht behauptet, der Beamtenstatus sei ein nicht mehr zeitgemäßes Privileg resp. ein „alter Zopf, der aus dem Obrigkeitsstaat kommt“ und abgeschafft gehöre.

Die wesentlichsten Unterschiede Angestellte - Beamte

Die folgenden Darlegungen in diesem Abschnitt können nur einen Teil des gesamten Systems erfassen.

Beamtinnen und Beamte arbeiten nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages. Es besteht kein Arbeits-, sondern ein Dienstverhältnis, das durch die Übergabe einer Ernennungsurkunde begründet wird. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit entsteht zwischen dem Dienstherrn (hier: Freistaat Thüringen) und dem Beamten mit seiner Familie ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

Die Besoldung steht nicht – wie beim Angestellten – als Gegenleistung für geleistete Arbeit, sondern als amtsangemessene Alimentation für den Beamten und seine Familie mit der Gegenleistung der „vollen Hingabe zum Amt“. Daraus geht unter anderem die Pflicht für Beamte hervor, im Rahmen einer Geringfügigkeitsgrenze Mehrarbeit ohne Abgeltung zu leisten.

Die Besoldung wird durch Gesetz (Thüringer Besoldungsgesetz) geregelt und kann nicht (wie im Angestelltenbereich) in Tarifverhandlungen erstritten werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst erhalten Beamte „Versorgungsbezüge“ (Pension), nach Ablauf der Probezeit sind sie betriebsbedingt unkündbar.

Bei Verletzung von Dienstpflichten greift für Beamte das Disziplinarrecht. Bei fortgesetzter Minderleistung kann z.B. vom Disziplinargericht eine Herabgruppierung ausgesprochen werden, was im Angestelltenverhältnis unzulässig ist.

Auf Grund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses ist Beamten das Streikrecht verwehrt. Für Streitfragen z.B. hinsichtlich der Besoldung im Einzelfall ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Beschäftigte werden durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag eingestellt. Sie erhalten als Gegenleistung für ihre Arbeit eine Vergütung nach den tarifvertraglichen Regelungen. Ihre Altersversorgung müssen sie durch Rentenversicherungsbeiträge sichern, die teils arbeitgeber-, teils arbeitnehmerseitig finanziert werden müssen.

Die Höhe der Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach den Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit und wird tarifvertraglich in einer Entgeltordnung zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften verhandelt. Die Bezahlung richtet sich nicht nach einer übertragenen Aufgabe, sondern nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Es bedarf keines Verwaltungsakts seitens des Arbeitgebers, um einer bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet zu sein. Die Richtigkeit der vom Arbeitgeber vorgenommenen Einstufung ist daher vom Arbeitsgericht nachprüfbar. Selbst wenn der Haushaltsplan keine entsprechende Stelle vorsieht, geht das Arbeitsrecht dem Haushaltsrecht vor. Im Gegensatz dazu setzt die Zuordnung des Beamten zu einer bestimmten Besoldungsgruppe die Ausbringung einer entsprechenden Stelle im Haushalt des Dienstherrn voraus. Maßgeblich für die richtige Einstufung ist also die richtige Bewertung der Tätigkeit, nicht die Nennung einer Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag.

Das Arbeitsverhältnis kann betriebsbedingt gekündigt werden. Die Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes sind jedoch einzuhalten. Beschäftigte dürfen streiken. Für Streitfragen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, ist das Arbeitsgericht zuständig.

Unterschiede zwischen den Bundesländern

Für einen Teil der Absolventen von Lehramtsstudiengängen (Berufsanfänger) ist es unerheblich, ob sie als Angestellte oder Beamte eine Tätigkeit im Schuldienst aufnehmen können. Auch andere Gegebenheiten sind wesentlich, z.B. das unbefristete Arbeitsverhältnis und ein angenehmes Arbeitsklima. Für einen anderen Teil aber ist die Verbeamtung wichtig, in verschiedenen Fällen mit verschiedenen Überlegungen. Diejenigen Ausnahmefälle, die eine Beschäftigung als Beamte ablehnen und ausschließlich eine Arbeit als Angestellte suchen, können das in allen Bundesländern, da die Verbeamtung in jedem Falle einer Antragstellung bedarf.

Thüringen kann damit unter weniger Bewerbern auswählen als die überwiegende Mehrzahl aller anderen Bundesländer, solange es Lehrer nur im Angestelltenverhältnis einstellt. Die Nicht-Verbeamtung von Lehrern in Thüringen wird damit zu einem entscheidenden Standortnachteil für Thüringen.

Thüringen ist keine Insel in Deutschland. Damit besteht die unabdingbare Notwendigkeit, auch die Rechtsverhältnisse der Pädagogen grundsätzlich zwischen den Bundesländern vergleichbar zu gestalten.

Aktuell wird auch im bisher einzigen Bundesland ohne jegliche Lehrerverbeamtung dieses Thema diskutiert. Damit besteht die Gefahr, dass Thüringen das letzte Bundesland wird, indem vom bundesdeutschen Standard abgewichen wird.

Unterschiede im Lehrerzimmer

Bereits jetzt gibt es in Thüringen sowohl angestellte, als auch beamtete Lehrkräfte. Die damit verbundene Zweiklassengesellschaft im Lehrerzimmer schafft Spannungen und Frust. Solange es nicht ermöglicht wird, dass jede unbefristet beschäftigte Lehrkraft die Möglichkeit erhält, auf Antrag als Beamtin/Beamter ernannt zu werden, werden Spannungen innerhalb der Kollegien bleiben.

Im Fall einer Versetzung eines in einem anderen Bundesland beamteten Lehrers nach Thüringen bleibt der versetzte Lehrer Beamter. Wenn ein junger Thüringer Lehrer, hier geboren, hier studiert, hier als Lehrer ins Berufsleben als Angestellter eingetreten, auf den älteren verbeamteten Kollegen trifft, wird er berechtigt Fragen stellen. Wenn kurze Zeit später sein früherer Mitschüler, hier geboren, hier studiert, in einem anderen Bundesland ins Berufsleben als Beamter eingetreten, als Beamter an die gleiche Schule in Thüringen versetzt wird, wird er die Frage deutlicher stellen, warum er so anders behandelt wird als alle anderen. Und wenn es ihm wichtig ist und es die Bedingungen erlauben, wird er Thüringen frustriert verlassen.

Lehrerinnen und Lehrer nehmen hoheitliche Aufgaben wahr

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (Artikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 23 Abs. 2 der Thüringer Verfassung). Daraus folgt die staatliche Verantwortung für Bildung und Erziehung. Hoheitliche Aufgaben (Staatlicher Erziehungsauftrag, Erteilen von Noten, Versetzungen, Vergabe von Schulabschlüssen und Berechtigungen, Verhängen von Ordnungsmaßnahmen) sind aber nach Art. 33 Abs. 4 GG als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Schutz des öffentlichen Erziehungsauftrags

Neutralität und Gerechtigkeit bei der Ausübung des Lehrerberufs werden gerade durch den Beamtenstatus gesichert.

Seine besonderen Bindungen an Verfassung und Schulgesetz stellen sicher, dass die Schule nicht zum Austragungsort gesellschaftlicher und politischer Konflikte wird.

Sicherung der pädagogischen Freiheit

Es ist normal, dass Lehrer durch ihre Tätigkeit Anfeindungen aus verschiedenen Richtungen ausgesetzt sind. Die Forderungen eines bestimmten Elternpaares zu erfüllen, bedeutet häufig, gleichzeitig gegenteilige Forderungen eines anderen Elternpaares auszulösen. Der Maßstab für das eigene Handeln kann daher nur die pädagogische Freiheit sein, d.h. nach bestem Wissen und Gewissen pädagogisch professionell zu handeln und Anfeindungen mancher Eltern entgegenzutreten.

Der Beamtenstatus gewährt der Lehrerschaft in dieser Frage Unabhängigkeit und bietet somit Sicherheit für Schüler, Eltern und für die Lehrer selbst. Der beamtete Lehrer ist geschützt vor partei- und interessenpolitischer Bevormundung in jeder Form.

Verlässliche Gewährleistung von Unterricht

Ein nicht unerheblicher Vorteil des Beamtenstatus der Lehrer ist die verlässliche Gewährleistung von Unterricht. Das fehlende Streikrecht macht dies möglich.

In Deutschland besteht allgemeine Schulpflicht. Der Pflicht für Schüler und Eltern entspricht die Pflicht des Staates sicherzustellen, dass diese Pflicht auch erfüllt werden kann. Arbeitskämpfe dürfen daher nicht auf dem Rücken von Schülerinnen und Schülern ausgetragen werden. Nur durch eine streikfreie Schule kann das verfassungsrechtliche Ziel der Chancengleichheit tatsächlich verwirklicht werden, weil nur so die Kontinuität und die Qualität schulischer Bildungsarbeit ermöglicht wird. Ein Streik muss nicht nur 3 bis 4 Tage dauern, er kann auch, wie in Belgien geschehen, 7 Wochen andauern, und das zu einer Zeit, wo der Mittlere Schulabschluss oder Abiturarbeiten stattfinden sollten. Was wäre, wenn die Schüler kein Abschlusszeugnis bekommen können, da kein Unterricht und somit auch keine Arbeiten geschrieben und Prüfungen abgelegt wurden, und dies einen großen Teil eines Jahrganges treffen würde? Wie will der Staat die Schulpflicht durchsetzen, wenn man durch streikende Lehrer kein Unterrichtsangebot gewährleisten kann? Wer einen verlässlichen Schulbetrieb mit wenig Unterrichtsausfall möchte, findet im Beamtenstatus durchaus ein gutes Argument.

Im Gegensatz zu anderen Ländern sind Streiks an Schulen in Deutschland weitgehend unvorstellbar, da Lehrer traditionell Beamte sind. Ansätze zur Aufhebung von Schule als streikfreier Raum sind heute in Sachsen erkennbar, wo Lehrer seit der Wende als Angestellte beschäftigt werden und folglich kurze und Warnstreiks an Schulen nicht mehr selten sind. Das Ausmaß sächsischer Arbeitskämpfe an Schulen bleibt – verglichen mit anderen europäischen Ländern – relativ gering, da die Tarifeinsetzungen meistens nicht auf sächsischer, sondern TdL-Ebene stattfinden. Wer sich aber grundsätzlich (deutschland- und europaweit) gegen den Beamtenstatus für Lehrer ausspricht, setzt sich dafür ein, dass auf lange Sicht Arbeitskämpfe auch in der Schule ausgegossen werden.

Deutschlandweit gilt auch für angestellte Lehrer die Regelung, dass die wöchentliche Pflichtstundenzahl einseitig durch Regelungen der Landesregierungen festgelegt wird, ohne dass sie von Gewerkschaften beeinflusst werden können. Das sonst vorgeschriebene Verfahren, dass Regelungen zur Arbeitszeit tarifvertraglich erstritten werden, gilt für angestellte Lehrer bis heute nicht, da der deutschlandweite Regelfall nach wie vor der Lehrer im Beamtenstatus ist und unterschiedliche Arbeitszeitregelungen für Angestellte und Beamte chaotische Zustände an Schulen zur Folge hätten.

Finanzielle Argumente

Unbestritten ist: Der beruflich aktive Beamte verursacht für den Dienstherrn bei gleicher Tätigkeit erheblich geringere Kosten als der vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Der Beamte verursacht für den Dienstherrn lebenslang Kosten, der Angestellte für den Arbeitgeber nur bis zum Renteneintritt. Dieser systemische Unterschied ist immer wieder ein wesentliches Argument gegen den Beamtenstatus und ein Sachverhalt, mit dem Vorurteile gegen die Beamten geschürt werden.

Strittig ist immer wieder, ob die Gesamtkosten aus den öffentlichen Haushalten für den Angestellten oder den vergleichbaren Beamten im Falle der Lebenszeitbetrachtung höher sind.

Die Einzahlungen des Arbeitgebers für seine Angestellten in die Renten-, gesetzliche Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie die VBL entfallen vollständig, wenn er stattdessen Beamte beschäftigt. Die Ausgaben für die Krankenversicherung erfolgen nicht wie beim Angestellten monatlich, sondern über die Beihilfe nur im Krankheitsfall.

Der angestellte Lehrer und sein Arbeitgeber (z.B. Freistaat Thüringen) finanzieren über ihre Beiträge die Arbeitslosen- und die gesetzliche Krankenversicherung solidarisch für die Beschäftigten der Privatwirtschaft mit. Die Einzahlungen sind sehr wesentlich höher als die Entnahmen, insbesondere aus der Arbeitslosenversicherung.

Der beamtete Lehrer und sein Dienstherr (z.B. Freistaat Bayern) tun das nicht. Die Ausgaben für die Beihilfe fallen lediglich im Bedarfsfall (bei Krankheit) an. Eine solidarische Stützung der Arbeitslosen- und gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Für die „Restkosten“ gesundheitlicher Aufwendungen, die nicht von der Beihilfe getragen werden, muss sich der Beamte privat krankenversichern.

Zieht man nicht nur den Landes-, sondern auch den Bundeshaushalt in die Überlegungen ein, entstehen auch für den Angestellten lebenslang Kosten. Gegenwärtig zahlt der Bundeshaushalt aus Steuermitteln mehr als 85 Milliarden Euro jährlich (Tendenz steigend) in die Rentenversicherung ein, um das Umlagesystem der gesetzlichen Rente funktionsfähig zu halten. Den hohen Pensionsverpflichtungen der Länder stehen hohe Rentenverpflichtungen des Bundes gegenüber.

Unabhängig voneinander haben unterschiedlich regierte Länder wie Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein festgestellt, dass die Kosten für Beamte – einschließlich der Versorgungskosten – in allen Laufbahngruppen unter denen für Angestellte liegen.

Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 15. Juni 2012 (Finanzminister Voß) dem tbb Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Verbeamtung von Lehrern vorgelegt, in denen die Ausgaben des Freistaats Thüringen für 15 verschiedene Lehrergruppen im Angestellten- bzw. Beamtenstatus auf Lebenszeit unter einer Fülle von realistischen Voraussetzungen verglichen werden, z.B. unter der Voraussetzung, dass die Prozentsätze für die Rentenversicherung konstant bleiben. Werden die angenommenen Prozentsätze für die RV-Beiträge variiert, entstehen sofort andere Ergebnisse.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Lebenszeitausgaben für einen angestellten und den vergleichbaren beamteten Lehrer nur sehr geringfügig unterscheiden (+- 3%), in 2 der 15 Fälle die Lebenszeitausgaben für den Beamten sogar geringer waren als die Lebenszeitausgaben des Landes für den Angestellten (ohne Betrachtung der Bundesausgaben für die Rente).

Darüber hinaus gilt: Eine verlässliche Aussage, ob die Aufwendungen bei einer Beschäftigung als Beamter (einschließlich der sich anschließenden Ruhegehaltszahlungen) oder Arbeitnehmer (selbst ohne Berücksichtigung der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung) höher sind, ist objektiv nicht möglich.

Finanzielle Überlegungen können und dürfen daher aus Sicht des tbb nicht der Grund für oder gegen die Verbeamtung sein.

Beständigkeit

Gute Lehrer sind auch Bezugs- und Vertrauenspersonen. Der Beamtenstatus senkt die Abwanderungsquote der Lehrer in andere Bundesländer.

Schule ist kein Unternehmen, das durch Sparmaßnahmen optimiert gehört. Auch hier schützt der Beamtenstatus sowohl Lehrer als auch aktuelle Dienstherrn vor Begehrlichkeiten aufgrund aktueller Haushaltslage.